



Satzung und Jugendordnung
des
Tanzclub Konstanz e.V.

Fassung vom 18.03.2011

Tanzclub Konstanz e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Tanzclub Konstanz e.V." und hat seinen Sitz in Konstanz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch
 - a) Pflege des Tanzsportes nach sportlichen Regeln mit allen notwendigen Ergänzungen und Trainingsmöglichkeiten
 - b) sportliche Förderung von Jugendlichen
 - c) Förderung der Jugendpflege
- 3) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V.
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - c) über die Landesgruppe Südbaden ist der Verein Mitglied des Badischen Sportbundes in Freiburg

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugend-Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2) Für sie gelten folgende Bestimmungen:

- a) ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich aktiv am Tanzsport beteiligen.
- b) Passive Mitglieder sind ordentliche oder Jugend-Mitglieder, die sich nicht aktiv am Tanzsport beteiligen, die aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- c) Jugend-Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich aktiv am Tanzsport beteiligen. Sie bilden die Jugendorganisation des Vereins. Näheres regelt die Jugendordnung.
- d) Ehrenmitglieder sind solche, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss verliehen.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind unbeschadet § 7, Abs. 1 von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit.

1) Das Aufnahmegesuch als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Es muss die Anerkennung der Satzung enthalten. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ablehnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller bzw. dessen gesetzliche Vertreter Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Aufnahmegesuch endgültig.

2) Der Wechsel vom ordentlichen Mitglied bzw. Jugend-Mitglied zum passiven Mitglied und umgekehrt ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ausnahmen kann der Vorstand nur in begründeten Fällen zulassen.

3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende möglich.

Abweichend hiervon ist zum Ablauf der ersten drei Monate einer Mitgliedschaft eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Ausnahmen kann der Vorstand nur in begründeten Fällen zulassen.

Erklären Jugend-Mitglieder ihren Austritt selbst, hat der Verein den gesetzlichen Vertreter schriftlich zu benachrichtigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann bei unehrenhaftem Verhalten oder weil es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

- 4) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Erklärungen des Vereins an die Mitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Vorbehaltlich der durch die Beitragsordnung getroffenen Regelungen hat jedes Mitglied das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie alle Einrichtungen des Vereins und dessen Eigentum nach den bestehenden Vorschriften zu benutzen, unter Verantwortlichkeit für Schäden und Mängel, sofern sie mutwillig oder fahrlässig von ihm verursacht worden sind.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Vorstand bei der Erreichung der satzungsgebundenen Ziele sowie dem Erhalt der Vereinseinrichtungen tatkräftig zu unterstützen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen regelt die Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jeglicher politischer Betätigung im Club zu enthalten.

- 3) Ordentliche Mitglieder, Jugend-Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands haben das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben ordentliche und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht der Jugendmitglieder regelt die Jugendordnung.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 7 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen für besondere Zwecke; darüber hinaus werden von den neu aufgenommenen Mitgliedern Aufnahmegebühren erhoben. Gastgebühren für Nichtvereinsmitglieder können erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 2) Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand beschlossen. Sie bedürfen vorbehaltlich § 7, Abs. 3, der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Werden Änderungen der Beitragsordnung vom Vorstand einstimmig beschlossen, so bedürfen sie der Zustimmung der Mitgliederversammlung nur dann, wenn sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder deren Fälligkeit betreffen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvollversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen:
 - a) auf absoluten Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe von Zweck und Grund
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen, Ausschlussverfahren und Satzungsänderungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins, seiner Vereinigung mit einem anderen Verein oder zur Zweckänderung ist in der dafür gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (s. § 14 Abs. 1) eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, jedoch ist bei Wahlen ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß § 6, Abs. 3 eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Abstimmung über die vom Vorstand vorgeschlagenen zustimmungsbedürftigen Änderungen der Beitragsordnung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungs- oder Zweckänderungen, eine Vereinigung mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über weitere Punkte der Tagesordnung
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine vom Vorstand beschlossene Ausschlussung oder ein vom Vorstand abgelehntes Aufnahmegesuch
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands für Vorstandstätigkeit, s. §3 Abs.4
In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- 6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Veranstaltungsleiter
- g) dem Turnierwart
- h) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem Jugendleiter
- j) dem Jugendsprecher
- k) und bis zu zwei Beisitzern mit bestimmten Aufgaben.

Ein Vorstandsmitglied kann auch zwei Ämter bekleiden, hat jedoch nur eine Stimme. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens fünf, bei Einsatz von Beisitzern aus sechs Personen bestehen.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Der erste Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende haben das Aufsichtsrecht sowie die Aufsichtspflicht in allen Vereinsangelegenheiten.

3) Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendleiters und Jugendsprechers wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder gemäß § 6 Abs. 3..

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand gemäß § 10, Abs. 1 zwei Ämter im Vorstand zusammenfassen oder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung
 - f) Bestätigung von Neufassungen und Änderungen der Jugendordnung
 - g) Beschlussfassung über die Durchführung von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Art und Umfang der vom Verein gebotenen Trainingsmöglichkeiten
 - i) Aufstellung von Richtlinien über die Förderung von Turniertänzern
 - j) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand

 - k) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Rechtsgeschäfte, die € 5000,- (i. W. fünftausend Euro) übersteigen und nicht der Erhaltung und Pflege des Vereinsvermögens dienen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Solche Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung jedoch dann nicht, wenn sie im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb oder der Durchführung von Tanzveranstaltungen stehen, ein Vorstandsbeschluss mit absoluter Mehrheit dazu vorliegt und die Genehmigung durch mindestens einen Rechnungsprüfer schriftlich erfolgt ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden, in jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung vorher oder im nachhinein schriftlich erklären.
- 7) Der Vorstand kann geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zeitweilig oder dauernd zur beratenden Mitarbeit bzw. zur Unterstützung für die den einzelnen Vorstandsmitgliedern entstehenden Arbeiten heranziehen.

§ 11 Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendvollversammlung umfasst die Jugendmitglieder des Vereins.
- 2) Die Jugendvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Jugendorganisation. Sie wird vom Jugendleiter geleitet.
- 3) Die Jugendvollversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden muss und vom Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.
- 4) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendvollversammlung stattzufinden. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Jugendleiter einzuberufen.
- 5) Der in der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes. Das gleiche gilt für den Jugendsprecher.
- 6) Der Jugendleiter ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendvollversammlung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren; diese bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer im Amt.

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, die Rechnungsprüfer dürfen aber nicht dem Vorstand und nicht dem Jugendausschuss (geschäftsführendes Organ der Jugendorganisation) angehören. Sie überprüfen jährlich die dem Schatzmeister des Vereins obliegende Kassen- und Rechnungsführung sowie die Jugendkasse und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§ 14 Auflösung oder Änderung der Grundlagen des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins, seine Vereinigung mit einem anderen Verein oder eine Zweckänderung können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen des Vereins an den Badischen Sportbund in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern zugeführten Beiträge oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Konstanz, den 18. März 2011

Monika Lellmann-Daum

Wolfgang Zander

Jugendordnung des Tanzclub Konstanz e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tanzclub Konstanz e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der tanzsportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.

§ 3 Jugendvollversammlung

- 3.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendvollversammlung stattzufinden. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Jugendleiter einzuberufen.
- 3.2. Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss.
Dieser besteht aus:
 - der oder dem Vereinsjugendleiter/in
 - der oder dem Vereinsjugendsprecher/in,
 - weiteren Mitarbeiter/innen.Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt ; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Vereinsjugendleiterin bzw. Vereinsjugendleiter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet, Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 3.4. Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der oder die Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird vom oder von der Jugendleiter/in geleitet und hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats,
- Führung der Jugendkasse,
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
- Planung und Aktivitäten der Vereinsjugend,
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

§ 5 Jugendkasse

- 5.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- 5.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 5.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 5.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Konstanz, den 20. März 1993